

Kartenunterlage:
Vergrößerung der Rahmenflurkarte
Wittingen III b i.M. 1:1000 durch
Dipl.-Ing. F. Wlotzka, Hannover.

Dem Dipl.-Ing. F. Wlotzka in Han-
nover-L. ist die Vervielfältigung
unter den mit Bescheid des Kataster-
amtes Gifhorn vom 27.9.1967
-3058 B- schriftlich anerkannten
Bedingungen gestattet worden.

Die Richtigkeit der Planungsunterlage
für den vorgesehenen Zweck wird be-
scheinigt.

GIFHORN, den 16.11.1967
Katasteramt

Vermessungsoberrat

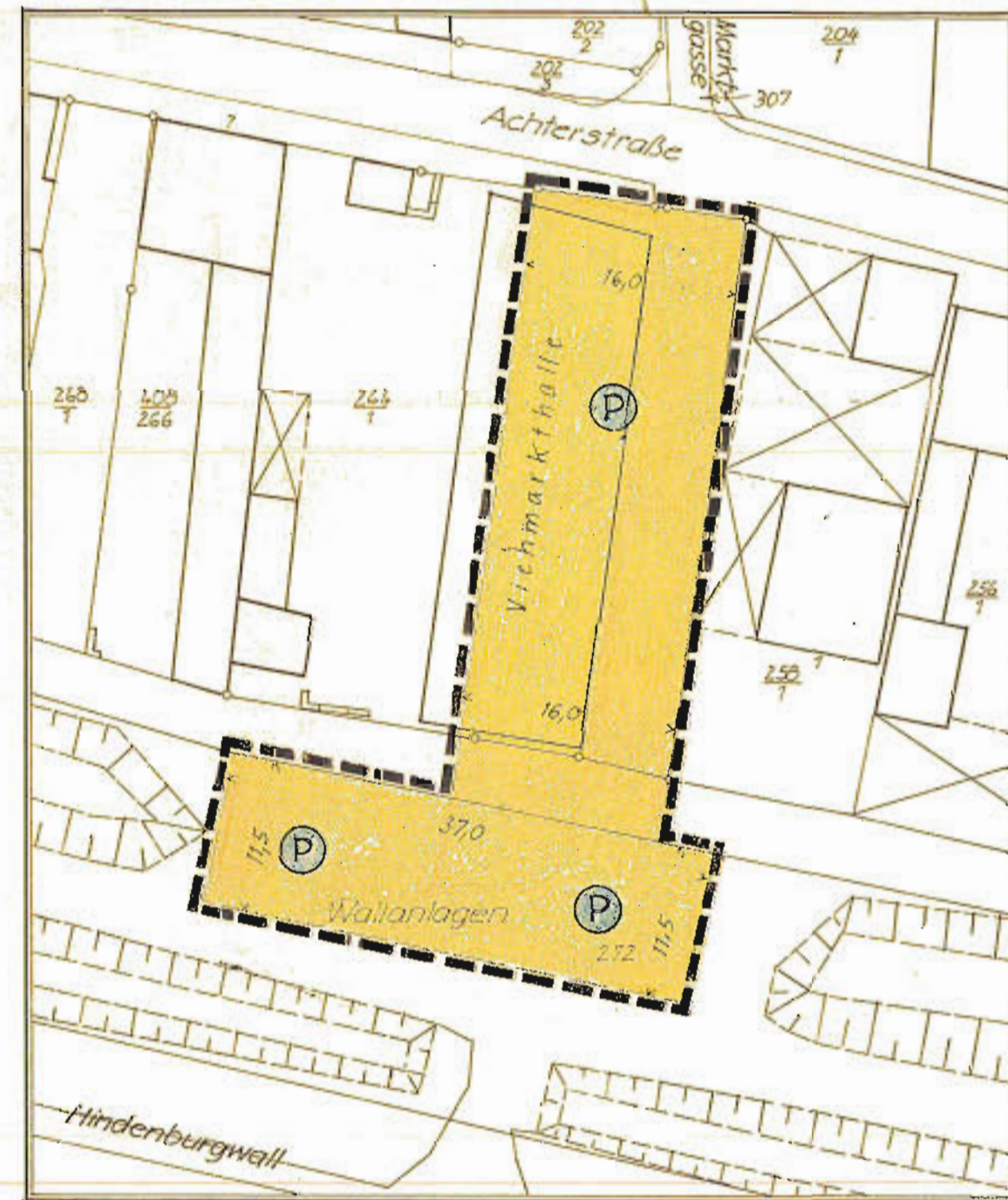
Weitere Vervielfältigung verboten!
(§§ 6 und 26 des Vermessungs- und Katastergesetzes v. 8.11.1961 - Nds. GVBl. S. 319)

STADT WITTINGEN

KREIS GIFHORN

Bebauungsplan K1 > Inneres Stadtgebiet <

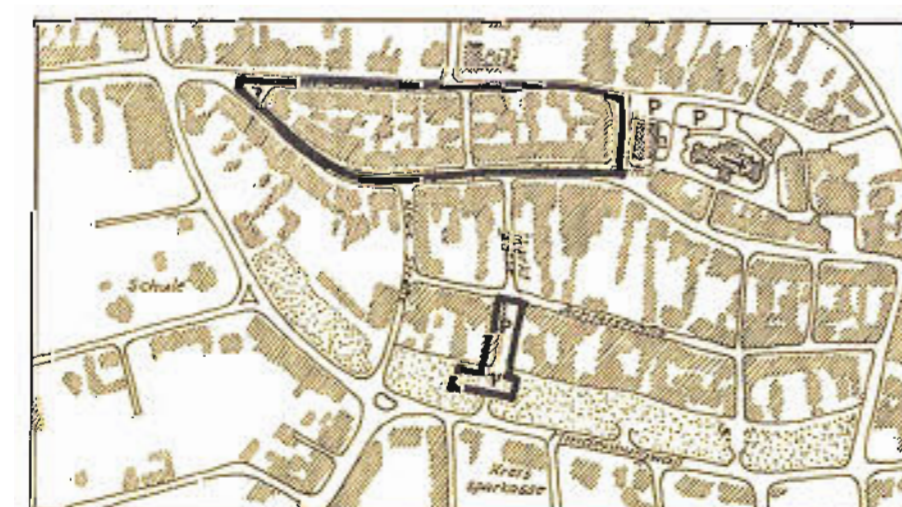
- farbig -



N M. 1:500

ZEICHENERKLÄRUNGEN

- vorhandene Flurstücksgrenzen
 - vorhandene Wohngebäude mit Geschoszahl
 - vorhandene Wirtschaftsgebäude mit Geschoszahl
- } Siehe Sonderkarte BAUBESTAND



Übersichtskarte M. 1:5000
(Ausschn. Deutsche Grundk.)

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Art der baulichen Nutzung: MK = Kerngebiet
- Straßenverkehrsfläche zwingende Baulinie = Straßenbegrenzungslinie überbaubare Grundstücksfläche (Geschoszahl II oder III zwingend)
- Grenze zwischen Gebieten mit verschiedener baulicher Nutzung
- überbaubare Grundstücksfläche (Geschoszahl I) Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Maß der baulichen Nutzung: 0,8 = Grundflächenzahl, (2,0) = Geschosflächenzahl; g = geschloss. Bauweise
- öffentliche Parkfläche

Die zwingende Baulinie liegt in der Flucht der vorh. Bebauung. Wohnungen nach § 7 (3) der Bauutzungsverordnung sind gemäß § 2 (5) BNVO im Plangebiet allgemein zulässig. Das Tiefenmaß von 11,5 m für die zwingend zwei- bis dreigesch. Bebauung ist als Höchstmaß anzusehen. Gemäß § 31 B.BauG können in dieser Zone auch eingeschossige Anbauten (Nebengebäude) als Ausnahmen errichtet werden.

AUSGEARBEITET

im Auftrage und im Einvernehmen mit der Stadt Wittingen.

HANNOVER, den 11. Feb. 1968

DIPL.-ING. F. WLOTZKA
HANNOVER
AM WÄLWINKEL 40

GESEHEN

Der Landkreis hat keine Bedenken.

GIFHORN, den 1968
Der Oberkreisdirektor

ÖFFENTLICH AUSGELEGT

gemäß § 2 (1) B.BauG. in der Zeit vom 12. Feb. bis zum 20. 5. 1968 auf Grund der Bekanntmachung vom 3. 2. 1968 in der Fassung vom 11. Feb. 1968.

WITTINGEN, den 3. Febr. 1968

Im Vertretung:
WITTINGEN
Bürgermeister

GENEHMIGT

gemäß § 12 B.BauG auf Grund der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1968 mit Ausnahmsbescheid vom 9. Dez. 1968.

Lüneburg, den 8. Nov. 1968
Der Regierungspräsident
Dezernat f. Städtebau u. Ortsplanung
Wz.: 244 - G1 144/16
Im Auftrage
gez. Bavena d. m.

(L.S.)

AUFGESTELLT

gemäß § 2 (1) B.BauG und als Satzung gemäß § 10 B.BauG und § 6 Nds. Verfassung vom 5. Juni 1968.

WITTINGEN, den 5. Juni 1968

Im Vertretung:
WITTINGEN
Bürgermeister

ÖFFENTLICH AUSGELEGT

gemäß § 12 B.BauG auf Grund der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1968 mit Ausnahmsbescheid vom 9. Dez. 1968. Der Bebauungsplan ist damit am 9. Dez. 1968 rechtsverbindlich geworden.

WITTINGEN, den 9. Dez. 1968

gez. Schellin
Stadtdirektor

(L.S.)